

nung (LVO) - (GBl. I Nr. 31 S. 357) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 21. Dezember 1989 (GBl. I 1990 Nr. 3 S. 11),

— Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1981 zur Lieferverordnung (LVO) (Sonderdruck Nr. 1005 des Gesetzblattes)

außer Kraft getreten sind.

Berlin, den 4. Juli 1990

Reichenbach
Minister
im Amt des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz
über den Anspruch auf Sozialhilfe
— Sozialhilfegesetz —
vom 21. Juni 1990**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 392) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§1

Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand beträgt 400 DM.

§2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1990

Der Minister
für Familie und Frauen
Dr. Schmidt

**Zweite Durchführungsbestimmung
zum Gesetz
über den Anspruch auf Sozialhilfe
— Sozialhilfegesetz —
vom 21. Juni 1990**

Aufgrund des § 19 Abs. 3, des § 30 Abs. 4 und des § 35 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 392) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§1

Der Barbetrag zur persönlichen Verwendung für Kinder und Jugendliche im Sinne des § 19 Abs. 3 beträgt:

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 10 Deutsche Mark,
- vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20 Deutsche Mark,
- vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 40 Deutsche Mark.

§2

Kleine Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 30 Abs. 2 Ziff. 7 sind

1. wenn die Sozialhilfe nur vom Vermögen des Hilfesuchenden abhängig ist, ein Betrag von 1 000 Deutsche Mark,

2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten abhängig ist, ein Betrag von insgesamt 1 800 Deutsche Mark,

3. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen eines minderjährigen unverheirateten Hilfesuchenden und seiner Eltern abhängig ist, ein Betrag von insgesamt 2 200 Deutsche Mark

zuzüglich eines Betrages von 400 Deutsche Mark für jede Person, die von den genannten Personen überwiegend unterhalten wird.

§3

Unterhaltspflichtige im Sinne des § 35 Abs. 1 haben ihr monatliches Einkommen nur insoweit einzusetzen, als es die Einkommensgrenze übersteigt, die sich ergibt aus:

1. einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes,
2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen,
3. einen Familienzuschlag in Höhe von 80 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und 80 vom Hundert des Regelsatzes für jede weitere zu unterhaltende Person.

Übersteigt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen die in Ziffer 1 bis 3 festgesetzten Freigrenzen, können 30 % des diese Grenze übersteigenden Einkommens zur Unterhaltsleistung herangezogen werden.

§4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 7 der Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime vom 1. März 1978 (GBl. I Nr. 10 S. 125) und der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1978 zur Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 128) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1990

Der Minister
für Familie und Frauen
Dr. Schmidt

**Dritte Durchführungsbestimmung
zum Gesetz
über den Anspruch auf Sozialhilfe
— Sozialhilfegesetz —
vom 21. Juni 1990**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 392) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§1

(1) Die Heimbewohner leisten einen pauschalen monatlichen Unterhaltskostenbeitrag. Er beträgt:

- | | |
|--|--------|
| — in den Feierabendheimen bzw. -Stationen | 300DM |
| — in den Pflegeheimen bzw. -Stationen | 335DM |
| — in den Pflegeheimen bzw. -Stationen für physisch oder psychisch geschädigte Kinder und Jugendliche | 300DM. |

(2) Vermögen und Einkünfte der Heimbewohner und dev unterhaltspflichtigen Angehörigen werden über den im Absatz 1 genannten Pauschalbetrag hinaus nicht herangezogen.